
Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **830.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 und 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)" BR [830.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3 (neu)

³Die Regierung wird ermächtigt, Schäden, die auf ein fortgesetztes Einwirken gemäss Absatz 2 Litera a zurückzuführen sind, als versichert zu bezeichnen, wenn die allgemein anerkannten Kriterien für die Schadenübernahme erfüllt sind und der Schadenfall rückversichert ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.